



Inhaltsverzeichnis

1. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 9. Oktober 2023

Öffentliche Beschlüsse

1.1	Satzungen	S. 3
1.1.1	Bürger:innenhaushalt der Fontanestadt Neuruppin Hier: 2. Änderungssatzung der Satzung zum Bürger:innenhaushalt der Fontanestadt Neuruppin	S. 3
1.1.1.1	2. Änderungssatzung der Satzung zum Bürger:innenhaushalt der Fontanestadt Neuruppin	S. 3
1.1.2	Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Tierpark der Fontanestadt Neuruppin Kunsterspring (Tierparkgebührensatzung) Hier: Tierparkgebührensatzung 2024	S. 3
1.1.2.1	Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Tierpark der Fontanestadt Neuruppin Kunsterspring (Tierparkgebührensatzung 2024)	S. 3
1.1.3	Schulbezirke für Grundschulen der Fontanestadt Neuruppin Hier: Neufassung	S. 3
1.1.3.1	Satzung zur Bildung von deckungsgleichen Schulbezirken für die Grundschulen der Fontanestadt Neuruppin (Schulbezirkssatzung Grundschulen)	S. 3
1.1.4	Benutzungs- und Entgeltordnung „Haus der Begegnung“ Hier: überarbeitete Fassung 2024	S. 3
1.1.4.1	Benutzungs- und Entgeltordnung 2024 „Haus der Begegnung“	S. 3
1.2	Bebauungspläne	S. 3
1.2.1	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 34 „Solarpark Flugplatz West“ Hier: Abwägung der Stellungnahmen aus den frühzeitigen Beteiligungsverfahren, Entwurfs- und Offenlagebeschluss, Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	S. 3
1.3	Feuerwehr Gühlen-Glienicke Hier: zusammengefasster abweichender Beschlussvorschlag zur Beschlussvorlage 2021/27 2. Ergänzung	S. 3
1.4	Bestellung der Wehrführung der Freiwilligen Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin und ihrer Stellvertretung Hier: neue Bestellung	S. 3
1.5	Hinweisschilder an der A24 Hier: Neugestaltung der kulturtouristischen Hinweisschilder „Fontanestadt Neuruppin“	S. 3
1.6	Haushalt 2020 Hier: Beschluss über die geprüften Jahresabschlüsse 2018 – 2020; Entlastung des Bürgermeisters	S. 3
1.7	Haushalt 2023 Hier: Beschluss einer überplanmäßigen Auszahlung in Höhe von 1.000.000,00 € für die Erneuerung der Dorfstraße Radensleben	S. 3
1.8	Entwicklungs- und Arbeitsförderungsgesellschaft Neuruppin mbH i.L. Hier: Aufhebung der Beschlussfassung zur Veräußerung der Geschäftsanteile	S. 4
1.9	Kommunalwahlen 2024 - 2029	S. 4
1.9.1	Berufung Wahlleiter*in und stellvertretende*r Wahlleiter*in Hier: Kommunale Wahlen und Abstimmungen in der Wahlperiode 2024 - 2029	S. 4
1.9.2	Bildung von Wahlkreisen und Wahlbezirken Hier: Entscheidung über Anzahl und Abgrenzung der Wahlkreise zur Kommunalwahl 2024	S. 5

1.10	Stiftung Soziales Neuruppin Hier: Umbesetzung des Kuratoriums	S. 5
1.11	Anträge der Fraktionen	S. 6
1.11.1	Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin Hier: dauerhafte Abrufbarkeit des Livestreams von: Fraktion Grüne/Bü 90/KBV	S. 6
1.11.2	Initiative „Lebenswerte Städte und Gemeinden“ Hier: Beitritt Von: Grüne/Bü 90/KBV	S. 6
Nichtöffentliche Beschlüsse		
1.12	Vergabeangelegenheiten	S. 6
1.12.1	Vergabeangelegenheit Hier: Straßen- und Landschaftsbau - Erneuerung Dorfstraße Radensleben	S. 6
1.12.2	Vergabeangelegenheit Hier: Archäologische Baubetreuung - Erneuerung Dorfstraße Radensleben - Los 1: Auftraggeberin Fontanestadt Neuruppin	S. 6
2. Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 25. September 2023		
Öffentliche Beschlüsse		
2.1	Vergabeangelegenheiten mit besonderer Bedeutung Hier: Beschluss der Eckpunkte zum Ersatzneubau Rottstielbrücke	S. 7
2.2	Entgegennahme von Spenden Hier: Aufhebung des Beschlusses zur Annahme der Spende der Stadtwerke Neuruppin GmbH für die Lichtaktion mit der Hochschule Wismar	S. 8
2.3	Sitzungskalender der Stadtverordnetenversammlung und der Fachausschüsse Hier: Sitzungskalender für das Jahr 2024	S. 10
2.3.1	Sitzungskalender 2024	S. 10
Nichtöffentliche Beschlüsse		
2.4	Vergabeangelegenheit Hier: Beschaffung von Netzwerktechnik für diverse Einrichtungen der Fontanestadt Neuruppin	S. 10
3. Bekanntmachungen		
3.1	Öffentliche Bekanntmachung Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 34 „Solarpark Flugplatz West“ der Fontanestadt Neuruppin	S. 6
3.2	Öffentliche Bekanntmachung über das Abstimmungsergebnis zum Bürger:innenhaushalt 2024 der Fontanestadt Neuruppin	S. 6
3.3	Bekanntmachung Schlussfeststellung im Bodenordnungsverfahren Freyenstein Verf.-Nr. 4001M	S. 6
3.4	Bekanntmachung Schlussfeststellung im Bodenordnungsverfahren Halenbeck Verf.-Nr. 4003F	S. 6
3.5	2. Änderungsbeschluss Flurbereinigungsverfahrens Wulfersdorf Verf.-Nr. 400109	S. 6

1. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 9. Oktober 2023

Öffentliche Beschlüsse

1.1 Satzungen

1.1.1 Bürger:innenhaushalt der Fontanestadt Neuruppin

Hier: 2. Änderungssatzung der Satzung zum Bürger:innenhaushalt der Fontanestadt Neuruppin
Drucksache-Nr.: 2019/19 4. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beschließt die 2. Änderungssatzung der Satzung zum Bürger:innenhaushalt der Fontanestadt Neuruppin.

1.1.1.1 2. Änderungssatzung der Satzung zum Bürger:innenhaushalt der Fontanestadt Neuruppin

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1, 13 Satz 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GVBl. I Nr. 18), hat die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin in ihrer Sitzung am 9. Oktober 2023 folgende 2. Änderungssatzung der Satzung zum Bürger:innenhaushalt der Fontanestadt Neuruppin vom 15. Oktober 2020, veröffentlicht im Amtsblatt vom 28. Oktober 2020, geändert durch 1. Änderungssatzung vom 17. März 2022, veröffentlicht im Amtsblatt vom 30. März 2022, beschlossen:

Artikel I

Änderung des § 1 (Grundsätze des Bürger:innenhaushaltes)

Der § 1 wird um folgenden Abs. 4 ergänzt:

„Für das Haushaltsjahr 2025 wird der Bürger:innenhaushalt ausgesetzt.“

Artikel II

Änderung des § 2 (Budgethöhe)

Der § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Höhe des gesonderten Budgets beträgt ab dem Haushaltsjahr 2024 für zwei Jahre 120.000 € und ab dem Haushaltsjahr 2026 wieder 100.000 € jährlich.“

Im § 2 Abs. 4 wird das Wort „jährlichen“ durch „jeweiligen“ ersetzt.

Artikel III

Änderung des § 4 (Vorschlagsfrist)

Im § 4 Abs. 2 Satz 1 wird das Datum „30. April“ geändert in „28. Februar“.

Artikel IV

Änderung des § 5 (Behandlung der Vorschläge, Zulässigkeitsvoraussetzungen)

Der § 5 Abs. 3 Buchstabe d) wird gestrichen.

Artikel V

Änderung des § 6 (Abstimmung, Berücksichtigung durch den bzw. die Kämmerer:in)

Im § 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c) wird das Wort „drei“ in „zwei“ geändert.

Artikel VI

Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neuruppin, den 17. Oktober 2023

Ruhle
Bürgermeister

1.1.2 Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Tierpark der Fontanestadt Neuruppin Kunsterspring (Tierparkgebührensatzung)

Hier: Tierparkgebührensatzung 2024
Drucksache-Nr.: 2011/63 3. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Tierpark der Fontanestadt Neuruppin Kunsterspring (Tierparkgebührensatzung 2024).

1.1.2.1 Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Tierpark der Fontanestadt Neuruppin Kunsterspring (Tierparkgebührensatzung 2024)

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2022 (GVBl. I Nr. 18 S. 6), in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2019 (GVBl. I Nr. 36), hat die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin am 09.10.2023 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Tierpark der Fontanestadt Neuruppin Kunsterspring (Tierparkgebührensatzung 2024) beschlossen.

1. Eintrittspreise**1.1 Tageskarten**

Kinder bis 3 Jahre	frei	
Kinder / Schüler:innen 3-16 Jahre	2,50 €	
Ermäßigungsberechtigte	3,50 €	Studierende, Auszubildende, Arbeitslose, Empfänger:innen von Grundsicherung und Sozialhilfe, Schüler:innen über 16 Jahre, Teilnehmende am Freiwilligendienst (soziales, kulturelles, ökologisches Jahr etc.), Schwerbehinderte Menschen ab einem GdB von 50, bei Vorliegen eines Schwerbehindertenausweises mit Merkzeichen B eine Begleitperson kostenfrei Ermäßigungen können nur bei Vorlage des gültigen Ausweises bzw. Bescheides gewährt werden
Erwachsene	7,00 €	
Familientageskarten	18,00 €	2 Erwachsene und 2 bis 4 Kinder (3-16 Jahre)
Kinder -, Schüler:innengruppen 3-16 Jahre, pro Person	2,00 €	ab 10 Kinder / Schüler:innen, 1 Begleitperson auf 10 zahlende Kinder/Schüler:innen frei
Erwachsenengruppen, pro Person	6,50 €	ab 10 Personen
Hunde	1,00 €	
Assistenzhunde	frei	

1.2 Jahreskarten**(nur gültig mit Vorlage eines amtlichen Ausweises bzw. Vorlage des jeweils gültigen Ausweises bzw. Bescheides)**

Kinder / Schüler:innen 3-16 Jahre	10,00 €	
Ermäßigungsberechtigte	13,50 €	
Erwachsene	25,00 €	
Familientageskarten	59,00 €	bis zu 2 Erwachsene, Kinder 3-16 Jahre
Hunde	4,00 €	

1.3 Führungen**Führung pro Person zusätzlich zum Eintritt pro angefangene Stunde / Mindestteilnehmer:innen 10 Personen oder Pauschalpreis 10 Personen, nur auf Voranmeldung**

Kinder	1,00 €
Erwachsene	2,00 €
Themenführung Tiere der Nacht - Wolfsnacht	
Erwachsene	14,00 €
Kinder	7,00 €

1.4 Sonderveranstaltungen zzgl. zum Eintritt

Kindergeburtstag bis 10 Personen (nur mit Voranmeldung) für die erste Stunde	40,00 €
jede weitere Stunde	20,00 €
Tierparkfest und weitere Veranstaltungen	1,00 €

1.5 Ehrenamtskarte

Ehrenamtskarte Berlin/Brandenburg	Inhaber:in und eine Begleitperson kostenfrei
-----------------------------------	--

1.6 Verleih

Bollerwagen pro Ausleihe und nur bei Verfügbarkeit	5,00 € (inkl. USt.) zzgl. 20,00 € Pfand
--	--

2. Allgemeines

Gebührenschildner:in ist diejenige Person, die die unter 1 beschriebenen Leistungen in Anspruch nimmt. Die Gebühr wird mit Inanspruchnahme der Leistung fällig. Bei den Themenführungen „Tiere der Nacht“ kann ab der Voranmeldung eine Vorauszahlung in Höhe der voraussichtlichen Gebühr verlangt werden, die Teilnahme kann von der Zahlung der Vorauszahlung abhängig gemacht werden.

3. Inkrafttreten

3.1 Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft

3.2 Sie ersetzt zu diesem Zeitpunkt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Tierpark der Fontanestadt Neuruppin Kunsterspring (Tierparkgebührensatzung 2018) vom 14.07.2017.

Neuruppin, den 17. Oktober 2023

Ruhle
Bürgermeister

1.1.3 Schulbezirke für Grundschulen der Fontanestadt Neuruppin

Hier: Neufassung
Drucksache-Nr.: 2004/4 6. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Bildung von deckungsgleichen Schulbezirken für die Grundschulen der Fontanestadt Neuruppin (Schulbezirkssatzung Grundschulen).

1.1.3.1 Satzung zur Bildung von deckungsgleichen Schulbezirken für die Grundschulen der Fontanestadt Neuruppin (Schulbezirkssatzung Grundschulen)

Auf der Grundlage des § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, Nr. 18 S. 6) in Verbindung mit §§ 100 und 106 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. August 2002 (GVBl. I/02, [Nr. 08], S. 78), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2022 (GVBl. I/22, Nr. 7) hat die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin in ihrer Sitzung am 09.10.2023 die Satzung zur Bildung von deckungsgleichen Schulbezirken für die Grundschulen der Fontanestadt Neuruppin (Schulbezirkssatzung Grundschulen) beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für alle Grundschulen in Trägerschaft der Fontanestadt Neuruppin:

- Grundschule Gildenhall, Hermsdorfer Weg 1, 16816 Neuruppin
- Grundschule Alt Ruppín, Am Weinberg 1, 16827 Alt Ruppín
- Grundschule „Rosa Luxemburg“, Rosa-Luxemburg-Str. 16, 16816 Neuruppin
- Grundschule „Karl-Liebknécht“, Franz-Mehring-Str. 1a, 16816 Neuruppin

- Grundschule „Wilhelm Gentz“, Gerhart-Hauptmann-Straße 38, 16816 Neuruppin
- Grundschulteil der FontaneSchule Neuruppin – Schulzentrum, Artur-Becker-Str. 11, 16816 Neuruppin

§ 2 Festlegung der Schulbezirke

- (1) Das gesamte Gemeindegebiet der Fontanestadt Neuruppin bildet jeweils den Schulbezirk für die in § 1 genannten Grundschulen.
- (2) Die Schulbezirke sind gemäß § 106 Abs. 2 Satz 2 BbgSchulG deckungsgleich.

§ 3 Übergangsvorschrift

Diese Satzung gilt nicht für das Einschulungsverfahren zum Schuljahr 2023/24. Für dieses gilt die Satzung zur Bildung von deckungsgleichen Schulbezirken für die Grundschulen der Fontanestadt Neuruppin (Schulbezirkssatzung Grundschulen) vom 27. Januar 2006, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung zur Satzung zur Bildung von deckungsgleichen Schulbezirken für die Grundschulen der Fontanestadt Neuruppin (2. Änderungssatzung Schulbezirkssatzung Grundschulen) vom 19. Oktober 2017, fort.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt ab diesem Zeitpunkt die Satzung zur Bildung von deckungsgleichen Schulbezirken für die Grundschulen der Fontanestadt Neuruppin (Schulbezirkssatzung Grundschulen) vom 27. Januar 2006, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung zur Satzung zur Bildung von deckungsgleichen Schulbezirken für die Grundschulen der Fontanestadt Neuruppin (2. Änderungssatzung Schulbezirkssatzung Grundschulen) vom 19. Oktober 2017 außer Kraft.

Neuruppin, den 17. Oktober.2023

Ruhle
Bürgermeister

1.1.4 Benutzungs- und Entgeltordnung „Haus der Begegnung“

Hier: überarbeitete Fassung 2024
Drucksache-Nr.: 2013/60 6. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Benutzungs- und Entgeltordnung 2024 für das „Haus der Begegnung“ (Benutzungs- und Entgeltordnung 2024 „Haus der Begegnung“).

1.1.4.1 Benutzungs- und Entgeltordnung 2024 „Haus der Begegnung“

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin hat am 9. Oktober 2023 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung 2024 für das „Haus der Begegnung“ (Benutzungs- und Entgeltordnung 2024 „Haus der Begegnung“) beschlossen:

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Räumlichkeiten im „Haus der Begegnung“ werden Dritten zur Benutzung überlassen, soweit und solange sie nicht für eigene Zwecke benötigt werden. Die kurzfristige Überlassung der Räume an Dritte erfolgt auf der Grundlage dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.
- (2) Die Räume dürfen für nachfolgende Zwecke genutzt werden:
 - Bildungsveranstaltungen
 - Veranstaltungen mit Sozialcharakter
 - private Feiern familiären Charakters
- (3) Nachfolgende Nutzungszwecke sind ausgeschlossen:
 - Gewerbliche Veranstaltungen, soweit es sich nicht um soziale und kulturelle Veranstaltungen handelt
 - Veranstaltungen mit Tieren
 - Sportveranstaltungen, die die Bausubstanz schädigen könnten
- (4) Nutzungsfähige Räume im Sinne der Benutzungs- und Entgeltordnung sind:
 - Räume, die für Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden (Veranstaltungsräume)
 - Räume, die förderungswürdigen Vereinen, Gruppen, Verbänden und Initiativen zur Durchführung des förderungswürdigen Zwecks zur Verfügung gestellt werden (Funktionsräume)
 - Nebenräume
- (5) Mietbare Ausstattung im Zusammenhang mit Raumnutzung:
 - Grillkamin im Garten
 - Tischtennisplatte
 - Beamer und Leinwand
 - Flipchart inkl. Papier
 - Bierzelttisch (für Außenbereich)
 - Stühle (für Außenbereich)

§ 2 Nutzungsberechtigung

Voraussetzung der Nutzung ist eine privatrechtliche Vereinbarung mit der Fontanestadt Neuruppin.

§ 3 Nutzungsentgelte und Fälligkeit

- (1) Für die Nutzung ist ein Entgelt nach der Anlage zu dieser Benutzungs- und Entgeltordnung zu entrichten.
- (2) Das Entgelt entsteht mit Vertragsschluss und ist fällig 14 Tage nach Zugang der Rechnung.

§ 4 Nebenkosten

- (1) In den Entgelten sind Aufwendungen für die Veranstaltungseinrichtung und die Grundausrüstung (Möbiliar, Geschirr usw.) der Räume enthalten. Nicht enthalten ist die technische Einrichtung, Getränke- oder Speisenversorgung, Dekoration, personelle Unterstützung.
- (2) Werden die Räume nach einer Veranstaltung nicht besenrein hinterlassen, wird den Mieter:innen die Reinigung nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt.

§ 5 Auflagen und Pflichten

Alle Anlagen, Einrichtungen, Inventar und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Während der Benutzung entstandene Schäden sind unverzüglich der Fontanestadt Neuruppin zu melden. Die Nutzer:innen sind allseitig verpflichtet, Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit zu gewährleisten. Für Beschädigungen haften die Verursacher:innen.

§ 6 Hausrecht

Die Fontanestadt Neuruppin übt das Hausrecht aus. Die Nutzer:innen müssen den Anordnungen der Vertreter:innen der Fontanestadt Neuruppin Folge leisten.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung 2019 für das „Haus der Begegnung“, vom 7. Januar 2019 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 16. Januar 2019) außer Kraft.

Neuruppin, den 17. Oktober.2023

Nico Ruhle
Bürgermeister

Anlage zur Benutzungs- und Entgeltordnung 2024 „Haus der Begegnung“

Die Höhe des Entgelts richtet sich nach den in Anspruch genommenen Räumen.

Tarif:

I. Nutzung für soziale Zwecke und Bildungsveranstaltungen

		Bereitstellungsentgelt pro Nutzung	zzgl. Nutzungsentgelt pro Stunde
1.	Kleiner Veranstaltungsraum (Blauer Salon) und WC-Nutzung	12,00 €	3,00 €
2.	Großer Veranstaltungsraum und WC-Nutzung	14,00 €	3,50 €
3.	Wintergarten und WC-Nutzung	10,00 €	2,50 €
4.	Schulungsraum inkl. WC-Nutzung	8,00 €	2,00 €
5.	Mobiles Büro inkl. WC-Nutzung	7,00 €	1,75 €
6.	Küche	5,00 €	0,95 €

II. Nutzung für private Veranstaltungen

		Tagesmiete (inkl. Vor- und Nachbereitung)
7.	Haus der Begegnung inkl. Gartennutzung	275,00 €

Private Veranstaltungen sind Veranstaltungen, welche vor allem den Privatinteressen der Mieter:innen dienen und überwiegend keinen Gemeinwohlarakter haben. (z.B. Familienfeiern, private Geburtstagsfeiern). Die Vor- und Nachbereitung kann bei Verfügbarkeit auch am Vor- bzw. nachfolgenden Tag ohne weitere Kosten erfolgen).

III. Weitere Ausstattung

		Tagesmiete pro Stück
8.	Grillkamin	15,00 €
	Tischtennisplatte	15,00 €
	Beamer und Leinwand	15,00 €
	Flipchart inkl. Papier	5,00 €
	Bierzelttisch (für Außenbereich)	5,00 €
	Stühle (Außenbereich)	1,50 €

1.2 Bebauungspläne

1.2.1 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 34 „Solarpark Flugplatz West“

**Hier: Abwägung der Stellungnahmen aus den frühzeitigen Beteiligungsverfahren, Entwurfs- und Offenlagebeschluss, Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
Drucksache-Nr.: 2022/7 1. Ergänzung**

- Die Stadtverordnetenversammlung folgt den Abwägungsvorschlägen zu den Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB.
- Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Erweiterung des Geltungsbereiches um ca. 3 ha im östlichen Bereich (neuer Geltungsbereich: Planzeichnung Teil A).
- Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 34 sowie der Vorhaben- und Erschließungsplan werden durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen. Der Entwurf der Begründung und des Umweltberichtes werden gebilligt.
- Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 34 mit der dazugehörigen Begründung, dem Umweltbericht, dem Vorhaben- und Erschließungsplan sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Gutachten und Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Internet zu veröffentlichen ist. Zusätzlich ist eine öffentliche Auslegung durchzuführen. Des Weiteren sind die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB einzuholen sowie die Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

1.3 Feuerwehr Gühlen-Glienicke

**Hier: zusammengefasster abweichender Beschlussvorschlag zur Beschlussvorlage 2021/27 2. Ergänzung
Drucksache-Nr.: 2021/27 3. Ergänzung**

- Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Planung und

Errichtung einer neuen Feuerwache für die Löschgruppe Nord in Gühlen-Glienicke am Standort der Standortvariante 2, Dorfstraße (L 16), Ortsausgang gegenüber Kartzfehn.

- Das Vorhaben wird in die Prioritätenliste Bauleitplanung in Priorität 1 aufgenommen.
- Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Bau von drei Fahrzeugstellflächen und einer Waschhalle, die als 4. Stellplatz genutzt werden kann.
- Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Zusammenführung der an den Standorten in Gühlen-Glienicke und Binenwalde tätigen Kamerad:innen der Löschgruppe Nord an dem gemeinsamen Standort in Gühlen-Glienicke nach Punkt 1 des Beschlussvorschlages zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der neuen Wache der Löschgruppe Nord.
- Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufgabe und Schließung des Feuerwehrstandortes Binenwalde, Seestraße 38 a, 16818 Gühlen-Glienicke Ortslage Binenwalde nach Inbetriebnahme der neuen Wache der Löschgruppe Nord.
- Bis zur Inbetriebnahme der neuen Wache der Löschgruppe Nord sind durch die Fontanestadt Neuruppin notwendige Instandhaltungen an den alten Gerätehäusern durchzuführen.
- Die Verwaltung wird beauftragt, im Zusammenhang mit der anstehenden Fortschreibung der Prioritätenliste Bauleitplanung die Änderung des Flächennutzungsplanes bzgl. des Standortes nach Punkt 1 zur Abstimmung vorzulegen.
- Gleichlaufend ist der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan mit der dementsprechenden Nummer vorzubereiten.

1.4 Bestellung der Wehrführung der Freiwilligen Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin und ihrer Stellvertretung

**Hier: neue Bestellung
Drucksache-Nr.: 2003/8 6. Ergänzung**

- Die Stadtverordnetenversammlung bestellt die Wehrführung der Freiwilligen Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin.
 - Es wird bestellt zum Stadtwehrführer: der Stadtbrandmeister Reinhard Jachnick.

- 1.2 Es wird bestellt zum Stellvertreter: der 1. Hauptbrandmeister Christian Raasch.
- 1.3 Es wird bestellt zum Stellvertreter: der Oberbrandmeister Björn Meißner.
- 1.4 Es wird bestellt zum Stellvertreter: Oberbrandmeister Richard Arndt.
- 1.5 Es wird bestellt zum Stellvertreter: der Brandmeister Kevin Grigorian.
2. Der 1. Hauptbrandmeister Christian Raasch, der Oberbrandmeister Björn Meißner und der Brandmeister Kevin Gregorian werden für den Zeitraum der Bestellung zu Ehrenbeamten auf Zeit ernannt.

1.5 Anträge der Fraktionen

**Hier: Neugestaltung der kulturtouristischen Hinweisschilder „Fontanestadt Neuruppin“
Drucksache-Nr.: 2023/8 1. Ergänzung**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die grafische Gestaltung für die kulturtouristischen Hinweisschilder „Fontanestadt Neuruppin“ an der A24 in der Variante:

- b) Entwurf „Fontanestadt Neuruppin“ - dynamisch mit Fontane-Denkmal

b) dynamisch mit Fontane-Denkmal



1.6 Haushalt 2020

**Hier: Beschluss über die geprüften Jahresabschlüsse 2018 – 2020; Entlastung des Bürgermeisters
Drucksache-Nr.: 2019/43 20. Ergänzung**

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den geprüften Jahresabschluss der Fontanestadt Neuruppin für das Haushaltsjahr 2018.
2. Die Stadtverordnetenversammlung erteilt dem Bürgermeister der Fontanestadt Neuruppin die Entlastung für das Haushaltsjahr 2018.
3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den geprüften Jahresabschluss der Fontanestadt Neuruppin für das Haushaltsjahr 2019.
4. Die Stadtverordnetenversammlung erteilt dem Bürgermeister der Fontanestadt Neuruppin die Entlastung für das Haushaltsjahr 2019.

5. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den geprüften Jahresabschluss der Fontanestadt Neuruppin für das Haushaltsjahr 2020.

6. Die Stadtverordnetenversammlung erteilt dem Bürgermeister der Fontanestadt Neuruppin die Entlastung für das Haushaltsjahr 2020

1.7 Haushalt 2023

**Hier: Beschluss einer überplanmäßigen Auszahlung in Höhe von 1.000.000,00 € für die Erneuerung der Dorfstraße Radensleben
Drucksache-Nr.: 2022/10 23. Ergänzung**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt eine überplanmäßige Auszahlung in Höhe von 1.000.000,00 € für die Erneuerung der Dorfstraße Radensleben

1.8 Entwicklungs- und Arbeitsförderungsgesellschaft Neuruppin mbH i.L.

Hier: Aufhebung der Beschlussfassung zur Veräußerung der Geschäftsanteile

Drucksache-Nr.: 2022/13 2. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin hebt den Beschluss Drucksache Nr. 2022/13 1. Ergänzung vom 10.07.2023 auf.

1.9 Kommunalwahlen 2024 - 2029

1.9.1 Berufung Wahlleiter*in und stellvertretende*r Wahlleiter*in

Hier: Kommunale Wahlen und Abstimmungen in der Wahlperiode 2024 - 2029

Drucksache-Nr.: 2003/23 5. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beruft mit sofortiger Wirkung für die kommunalen Wahlen und Abstimmungen in der Wahlperiode 2024 – 2029

Herrn Tobias Schäfer zum Stadtwahlleiter der Fontanestadt Neuruppin und

Herrn Thomas Merkel zum Stellvertreter des Stadtwahlleiters der Fontanestadt Neuruppin.

1.9.2 Bildung von Wahlkreisen und Wahlbezirken

Hier: Entscheidung über Anzahl und Abgrenzung der Wahlkreise zur Kommunalwahl 2024

Drucksache-Nr.: 2008/22 6. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung am 9. Juni 2024 die Bildung eines Wahlkreises für das Wahlgebiet der Fontanestadt Neuruppin.

1.10 Stiftung Soziales Neuruppin

Hier: Umbesetzung des Kuratoriums
Drucksache-Nr.: 2004/80 10 Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung wählt für die ausgeschiedene Frau Böhme nunmehr Herrn Matschoss in das Kuratorium der Stiftung Soziales Neuruppin.

1.11 Anträge der Fraktionen

1.11.1 Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin

Hier: dauerhafte Abrufbarkeit des Livestreams
von: Fraktion Grüne/Bü 90/KBV
Drucksache-Nr.: 2019/20 12. Ergänzung

Die Aufnahmen des Livestreams der genannten Gremien sind bis zum Tag nach der nächsten Stadtverordnetenversammlung öffentlich zugänglich zu machen.

1.11.2 Initiative „Lebenswerte Städte und Gemeinden“

Hier: Beitritt
Von: Grüne/Bü 90/KBV
Drucksache-Nr.: 2023/3 2. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Beitritt der Fontanestadt Neuruppin zur Initiative „Lebenswerte Städte und Gemeinden“.

Nichtöffentliche Beschlüsse

1.12 Vergabeangelegenheiten

1.12.1 Vergabeangelegenheit

Hier: Straßen- und Landschaftsbau - Erneuerung Dorfstraße Radensleben
Drucksache-Nr.: 2016/2 47. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Auftrag für die Erneuerung der Dorfstraße in Radensleben - Hier: Straßen- und Landschaftsbau an die Bietergemeinschaft PST Baugesellschaft mbH aus 16928 Pritzwalk und IBW Baugesellschaft mbH aus 16928 Pritzwalk zu vergeben.

1.12.2 Vergabeangelegenheit

Hier: Archäologische Baubetreuung - Erneuerung Dorfstraße Radensleben - Los 1: Auftraggeberin Fontanestadt Neuruppin
Drucksache-Nr.: 2016/2 48. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Auftrag für die Archäologische Baubetreuung, hier Los 1: Auftraggeberin Fontanestadt Neuruppin, an das Unternehmen AAB aus 10178 Berlin zu vergeben.

2. Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 25. September 2023

Öffentliche Beschlüsse

2.1 Vergabeangelegenheiten mit besonderer Bedeutung

**Hier: Beschluss der Eckpunkte zum Ersatzneubau Rottstielbrücke
Drucksache-Nr.: 2019/3 25. Ergänzung**

1. Der Haupt- und Finanzausschuss billigt die folgenden Eckpunkte zum Ersatzneubau der Rottstielbrücke
 - a. Oberbau Variante 3 mit Unterbau Variante C und Geländer Variante 2 (Vorzugsvariante der Verwaltung) entsprechend Begründung zu dieser Beschlussvorlage und gemäß Anlage 4
 - b. voraussichtliche Gesamtbaukosten entsprechend Kostenschätzung zum Vorentwurf in Höhe von ca. 473.000 €.
2. Der Haupt- und Finanzausschuss billigt die folgenden Eckpunkte zu den dazugehörigen Planungsleistungen
 - a. Leistungsphase 4 bis 8, örtliche Bauüberwachung sowie Sicherheits- und Gesundheitskoordination
 - b. voraussichtliche weitere Planungskosten ca. 77.000 €.

2.2 Entgegennahme von Spenden

**Hier: Aufhebung des Beschlusses zur Annahme der Spende der Stadtwerke Neuruppin GmbH für die Lichtaktion mit der Hochschule Wismar
Drucksache-Nr.: 2014/76 5. Ergänzung**

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin hebt den Beschluss Drucksache Nr. 2022/13 1. Ergänzung vom 10.07.2023 auf.

2.3 Sitzungskalender der Stadtverordnetenversammlung und der Fachausschüsse

**Hier: Sitzungskalender für das Jahr 2024
Drucksache-Nr.: 2002/177 31. Ergänzung**

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt den Sitzungskalender der Fontanestadt Neuruppin für das Jahr 2024 gem. Anlage.

Nichtöffentliche Beschlüsse

2.4 Vergabeangelegenheit

Hier: Beschaffung von Netzwerktechnik für diverse Einrichtungen der Fontanestadt Neuruppin
Drucksache-Nr.: 2016/2 49. Ergänzung

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, den Auftrag für die Beschaffung von Netzwerktechnik für diverse Einrichtungen der Fontanestadt Neuruppin an das Unternehmen COM Plan + Service GmbH aus 01097 Dresden zu vergeben.

3. Bekanntmachungen

3.1 Öffentliche Bekanntmachung Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 34 „Solarpark Flugplatz West“ der Fontanestadt Neuruppin

Bekanntmachung der Veröffentlichung im Internet und der öffentlichen Auslegung des Entwurfs gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), Erweiterung des räumlichen Geltungsbereichs

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin hat in ihrer Sitzung am 09.10.2023 (Drucksache Nr. 2022/7 1. Ergänzung) beschlossen, den räumlichen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 34 um ca. 3 ha in östlicher Richtung zu erweitern (Abgrenzung des erweiterten Plangebiets siehe nachstehende Abbildung).

Weiterhin wurde beschlossen, dass der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 34 mit der dazugehörigen Begründung, dem Umweltbericht, dem Vorhaben- und Erschließungsplan sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Gutachten und Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Internet zu veröffentlichen ist. Zusätzlich ist eine öffentliche Auslegung durchzuführen.

Plangebiet

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 34 „Solarpark Flugplatz West“ liegt nördlich der Neuruppiner Kernstadt auf dem Areal des ehemals militärischen genutzten Flugplatzes. Das ca. 23 ha große Plangebiet umfasst die Flurstücke 174, 317, 318 der Flur 11 (jeweils teilweise) sowie teilweise die Flurstücke 271 und 273 der Flur 22 in der Gemarkung Neuruppin. Die Lage und Abgrenzung des Plangebiets ist dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen.

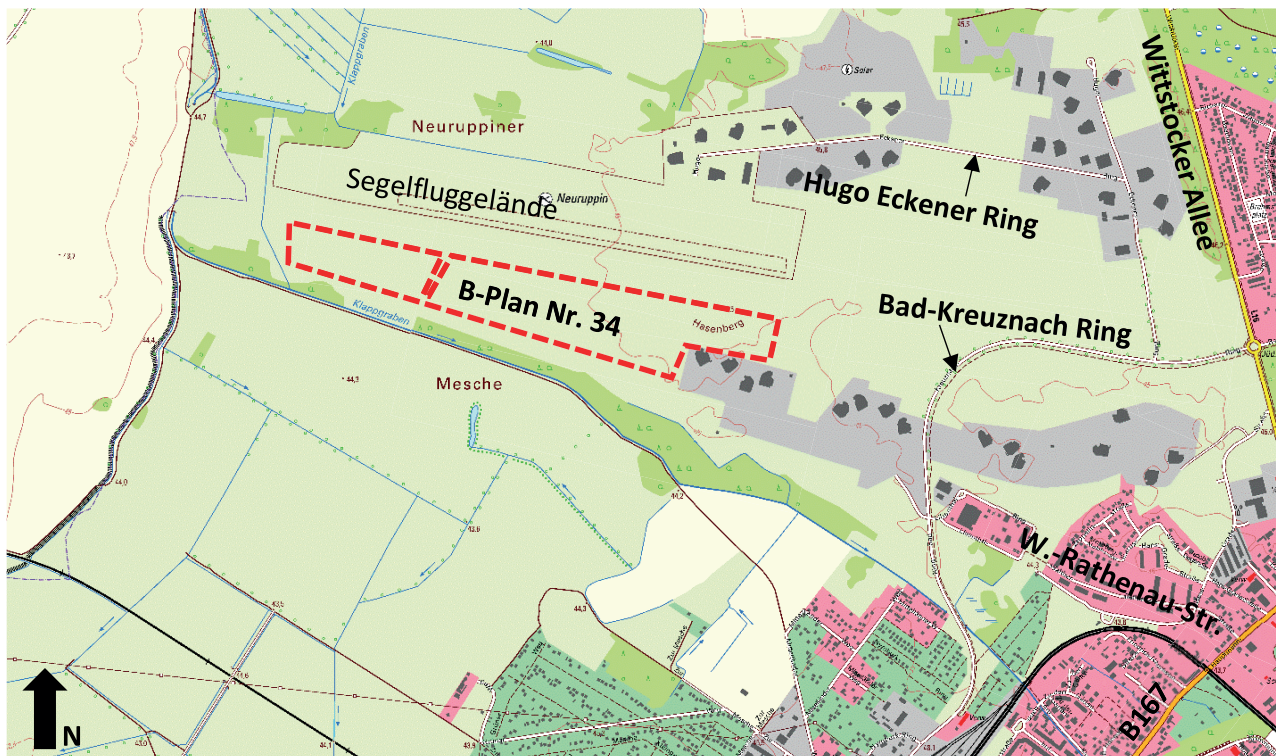


Abbildung 1: Lage des räumlichen Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 34 „Solarpark Flugplatz West“ (gestrichelt umrandet, Abbildung ohne Maßstab); Quelle Kartengrundlage: DTK 10 © GeoBasis- DE/LGB, 2022

Ziele und Zwecke der Planung

Wesentliches Ziel der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 34 „Solarpark Flugplatz West“ ist es, auf der derzeit zu Weidezwecken genutzten Fläche eine Photovoltaik-Freiflächenanlage für eine Mindestbetriebsdauer von 25 Jahren zu entwickeln. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, erfolgt im vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes (SO) mit der Zweckbestimmung „Solarpark“ gemäß § 12 Abs. 3a BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO. Neben den Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung trifft der Bebauungsplan Regelungen über Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Auch die Erweiterung des räumlichen Geltungsbereichs dient der Berücksichtigung der Umweltbelange, da so die Modulabstände in Ost-West-Richtung vergrößert werden können ohne die angestrebte Leistungsfähigkeit der Anlage zu reduzieren. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 34 „Solarpark Flugplatz West“ wird im sogenannten Regelverfahren nach §§ 2 bis 10 a BauGB mit Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans – bestehend aus Teil A: Planzeichnung und Teil B: Textliche Festsetzungen –, die Begründung mit Umweltbericht sowie Teil C: Vorhaben- und Erschließungsplan und die bereits vorliegenden umweltbezogenen Gutachten und Stellungnahmen werden im Internet veröffentlicht. Die Unterlagen können während der Dauer der Veröffentlichung (sog. Veröffentlichungsfrist) **vom 09.11.2023 bis einschließlich zum 11.12.2023** auf der Internetseite der Fontanestadt Neuruppin unter folgendem Link: <https://www.neuruppin.de/stadtentwicklung-wirtschaft/plaene-konzepte/bebauungsplaene.html> sowie im Landesportal unter folgendem Link: <http://bauleitplanung.brandenburg.de> eingesehen und heruntergeladen werden.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die vorgenannten Unterlagen

vom 09.11.2023 bis einschließlich 11.12.2023

im Rathaus (Haus A – Bürgerbüro) der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin während der Dienststunden für jedermann zur Einsicht aus:

montags **von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr**
dienstags **von 8:00 Uhr bis 17:30 Uhr**

mittwochs **von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr**
donnerstags **von 8:00 Uhr bis 17:30 Uhr**
freitags **von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr**
jeden 1. Samstag im Monat **von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr**

Zusätzlich sind Einsichtnahmen und Auskünfte zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 34 „Solarpark West“ im Amt für Stadtentwicklung und Umwelt, Sachgebiet Stadtplanung und Gestaltung nach vorangegangener Terminabsprache unter der Telefonnummer 03391 / 355 723 oder per E-Mail: antje.schulz@stadtneuruppin.de auch außerhalb dieser Zeiten möglich.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 34 abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch postalisch oder zur Niederschrift gebracht werden:

Post- und Hausanschrift der Stadtverwaltung: Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin.
 E-Mail: antje.schulz@stadtneuruppin.de
 Telefonnummer: 03391 / 355 723
 Fax: 03391 / 355 788

Zu den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, die im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB bereitgestellt werden, gehören:

- Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden mit vorläufigen Abwägungsvorschlägen zur Berücksichtigung im Entwurf, Stand 29.08.2023
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Pfau GmbH, (Stand August 2023),
- Biotopkartierung, Pfau GmbH, (Stand August 2021 und August 2022),
- Brutvogelkartierung, Pfau GmbH, (Stand August 2021 und August 2023 mit Untersuchung der Erweiterungsfläche),
- Reptilienkartierung, Pfau GmbH, (Stand August 2021 und August 2023 mit Untersuchung der Erweiterungsfläche),
- Blendgutachten, Sonnwin, (Stand 10.08.2023)

Innerhalb dieser Dokumente sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Umwelt-Schutzgut	Informationen dazu in Stichworten
Mensch und seine Gesundheit	Lichtemissionen - Blendwirkung durch die Freiflächen-Photovoltaikmodule; Lärmimmissionen in der Bauphase. Im Plangebiet selbst und in dessen näherer Umgebung befinden sich keine genehmigungsbedürftigen Anlagen nach BImSchG; die Belange der zivilen Luftfahrt werden berührt; Angaben zum Brandschutz
Tiere und Pflanzen, biolog. Vielfalt	Arten- und Naturschutz, Auswirkungen auf Flora sowie Fauna (Brutvögel – Heidelerchen, Feldlerchen, Reptilien - Zauneidechse) und insbesondere auf vorhandene wertvolle geschützte Biotopbestände, Ausschluss von Verbotstatbeständen durch CEF-Maßnahmen, Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung, Erhaltung und Ausgleich der Auswirkungen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs.
Fläche und Boden	Ausmaß der Versiegelung und Beeinträchtigung von Bodenfunktionen, Maßnahmen zur Minimierung, Ausgleich und Ersatz des Eingriffs, Hinweis auf ein Niedermoor nordwestlich des Plangebiets; Bilanzierung zu Eingriff und Ausgleich der Versiegelung, Altlastenverdachtsfläche, Kampfmittelverdacht, Forderung einer Alternativenprüfung

Umwelt-Schutzgut	Informationen dazu in Stichworten
Gewässer, Grundwasser	Auswirkungen auf das Grundwasser, Gefährdungspotential für das Grundwasser durch ungeräumte Altlasten, Lage in der Trinkwasserschutzzone III, keine Auswirkungen auf Oberflächengewässer, Niederschlagsversickerung im Plangebiet, Maßnahmen zu Vermeidung und Minderung.
Luft und Klima	Kleinräumige Auswirkungen auf Kaltluftentstehung und Luftaustausch, lokale Aufheizungseffekte, keine Auswirkungen auf das Mikroklima, Maßnahmen zu Vermeidung und Minderung, keine Immissionen zu erwarten
Landschaft	Auswirkungen auf das Landschaftsbild; geringe Erholungsfunktion, keine erheblichen Beeinträchtigungen
Kultur und sonst. Sachgüter	keine Bau- und Kunstdenkmale im Plangebiet vorhanden. Es ist mit Bodendenkmalen zu rechnen. Das westliche Ende des Plangebiets berührt die nähere Umgebung des Bodendenkmals „Landwehr des deutschen Mittelalters“.
Wirkungsgefügt, sonstiges	Auswirkung der Inanspruchnahme von Fläche auf die Schutzgüter Pflanzen / Biotope, Tiere. Kompensation der Eingriffe. Keine Natura 2000-Gebiete betroffen.

Hinweise

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gemäß § 4a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Fontanestadt Neuruppin, den 17.10.2023

Nico Ruhle
Bürgermeister

3.2 Öffentliche Bekanntmachung über das Abstimmungsergebnis zum Bürger:innenhaushalt 2024

Vom 01.08. bis zum 01.09.2023 konnten alle Einwohner:innen der Fontanestadt Neuruppin, die das 10. Lebensjahr vollendet haben, per Onlineabstimmung und im Bürgerbüro über die Vorschläge zum Bürger:innenhaushalt abstimmen.

Das Ergebnis der Abstimmung wurde am 04.09.2023 ausgewertet und lautet wie folgt:

Abstimmungsberechtigte Personen	30.048
Anzahl der Abstimmungen	1.607
Anzahl gültige Stimmen	4.807
Abstimmungsbeteiligung	5,35 %

Abstimmungsnummer	Abstimmungsvorschlagstitel	Kostenschätzung der Stadtverwaltung	Gültige Stimmen	Rangfolge
1	Stadtbäume	29.000 EUR	800	1
2	Instandsetzung des Wanderweges im Gutspark Karwe	10.000 EUR	245	
3	Verlängerung des Uferwanderweges	20.900 EUR	750	2
4	Inklusives Sommercamp	1.800 EUR	78	4
5	Stromhäuschen Nietwerder	10.000 EUR	46	
6	Neuruppin Shoppt!	29.850 EUR	397	
7	Trockentoilette Tierpark Kunsterspring	25.000 EUR	182	
8	Liebesschlösser Gnewikow	5.000 EUR	29	
9	Street-Art-Festival	30.000 EUR	342	
10	Straßenklaviere	16.400 EUR	139	

11	Reinigung Stadtmauer	8.000 EUR	161	
12	Geschwindigkeitsanzeige Karwe	5.000 EUR	53	
13	Sportgeräte Badewiese Regattastraße	6.810 EUR	215	
14	Oberfüllboden Bolzplatz Nietwerder	660 EUR	56	5
15	Barrierefreier Wasserzugang Jahnbad Neuruppin	20.000 EUR	282	
16	Kunsthandwerkerbank Gildenhall	16.000 EUR	208	
17	Sitzbänke Radweg Nietwerder	1.725 EUR	42	
18	Babyschaukeln	15.000 EUR	139	
19	Sanierung Spielplatz Treskower Ring	13.800 EUR	231	
20	Spielhaus Spielplatz Jasminweg	46.000 EUR	412	3

Das Budget für den Bürger:innenhaushalt 2024 beträgt insgesamt 120.000,00 EUR.

Entsprechend § 7 Abs. 1 der Satzung zum Bürger:innenhaushalt der Fontanestadt Neuruppin werden folgende Abstimmungsvorschläge in die Haushaltsplanung für das Jahr 2024 aufgenommen:

Abstimmungsnummer	Abstimmungsvorschlagstitel	Kostenschätzung der Stadtverwaltung	Gültige Stimmen	Rangfolge
1	Stadtbäume	29.000 EUR	800	1
3	Verlängerung des Uferwanderweges	20.900 EUR	750	2
20	Spielhaus Spielplatz Jasminweg	46.000 EUR	412	3
4	Inklusives Sommercamp	1.800 EUR	78	4
14	Oberfüllboden Bolzplatz Nietwerder	660 EUR	56	5
	Summe	98.360 EUR		

Die zusätzlich beschlossenen 20.000,00 EUR sind für die erwarteten Mehrkosten vorgesehen.

Die verbleibenden Mittel werden nach Rechnungsabschluss aller Maßnahmen dem Budget des nächstmöglichen Bürger:innenhaushaltes gutgeschrieben.

Neuruppin, den 17.10.2023

Ruhle
Bürgermeister

3.3 Bekanntmachung Schlussfeststellung im Bodenordnungsverfahren Freyenstein Verf.-Nr. 4001M

wird hiermit gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i. V. m. § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) die Schlussfeststellung erlassen und Folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung des Bodenordnungsplanes und seiner Nachträge ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die in dem Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen.

Mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft ist das Bodenordnungsverfahren beendet und die Teilnehmergeinschaft erloschen.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Schlussfeststellung nach § 149 FlurbG liegen vor. Der Bodenordnungsplan und die hierzu ergangenen Nachträge sind

in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die in dem Bodenordnungsplan und in seinen Nachträgen genannten Beteiligten übergegangen. Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Str. 4 e, 16816 Neuruppin Widerspruch erhoben werden.

Prenzlau, den 14.08.2023

Im Auftrag

Matthias Benthin

DS

Dieses Dokument wurde am 14.08.2023 durch Matthias Benthin im elektronischen Dokumenten- und Vorgangsbearbeitungssystem VISkompakt des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Brandenburg schlussgezeichnet.

3.4 Bekanntmachung Schlussfeststellung im Bodenordnungsverfahren Halenbeck Verf.-Nr. 4003

wird hiermit gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i. V. m. § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) die Schlussfeststellung erlassen und Folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung des Bodenordnungsplanes und seiner Nachträge ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die in dem Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen.

Mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft ist das Bodenordnungsverfahren beendet und die Teilnehmergeinschaft erloschen.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Schlussfeststellung nach § 149 FlurbG liegen vor.

Der Bodenordnungsplan und die hierzu ergangenen Nachträge sind in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die in dem Bodenordnungsplan und in seinen Nachträgen genannten Beteiligten übergegangen. Die öffentlichen Bücher sind berichtet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Str. 4 e, 16816 Neuruppin Widerspruch erhoben werden.

Prenzlau, den 14.08.2023

Im Auftrag

Matthias Benthin

DS

Dieses Dokument wurde am 14.08.2023 durch Matthias Benthin im elektronischen Dokumenten- und Vorgangsbearbeitungssystem VISkompakt des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Brandenburg schlussgezeichnet.

3.5 2. Änderungsbeschluss Flurbereinigungsverfahren Wulfersdorf Verf.-Nr. 400109

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Neuruppin hat beschlossen:

Das mit Anordnungsbeschluss vom 09.06.2009 und 1. Änderungsbeschluss vom 16.06.2014 festgestellte Gebiet des

Flurbereinigungsverfahrens Wulfersdorf Verf.-Nr. 400109

wird gemäß § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) wie folgt geändert:

1. Verfahrensgebiet

1.1 Hinzuziehung von Flurstücken

Zum Verfahrensgebiet werden nachstehend aufgeführte Flurstücke hinzugezogen und auch insoweit das Flurbereinigungsverfahren angeordnet:

Land Brandenburg

Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Stadt Wittstock/Dosse

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Niernerlang	101	61, 62, 63, 65
Niernerlang	110	112

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Wulfersdorf	101	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22
Freyenstein	105	170

Die Größe der zugezogenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster 53,9114 ha.

1.2 Ausschluss von Flurstücken

Nachstehend aufgeführte Flurstücke werden aus dem Verfahrensgebiet ausgeschlossen:

Land Brandenburg

Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Gemeinde Heiligengrabe

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Blesendorf	5	221

Land Brandenburg

Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Stadt Wittstock/Dosse

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Niernerlang	5	364
Niernerlang	6	210

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Wittstock	26	55
Wittstock	27	31

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Wulfersdorf	1	386, 387, 390
Wulfersdorf	2	488, 490, 492, 511, 513, 515, 517, 519, 521, 522, 524, 532, 534, 539, 540, 542, 544, 552, 557, 558
Wulfersdorf	6	105, 108, 110
Wulfersdorf	8	131

Die Größe der ausgeschlossenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster 9,5470 ha.

Das geänderte Verfahrensgebiet hat nunmehr eine Größe von ca. 2720 ha.

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage beigefügten Gebietskarte dargestellt.

2. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

- als Teilnehmer

die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum.

- als Nebenbeteiligte

- Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
- andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,

- Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
- Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zugezogenen Flurstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum auf den zugezogenen Flurstücken werden Mitglieder der „Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Wulfersdorf“.

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der ausgeschlossenen Flurstücke sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum auf den ausgeschlossenen Flurstücken scheidet insoweit aus der Teilnehmergeinschaft aus.

4. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte an den zum Verfahrensgebiet zugezogenen Flurstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigerungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Str. 4 e, 16816 Neuruppin anzumelden.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

Gemäß der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist hinsichtlich der zugezogenen Flurstücke von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigerungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Verfahrensgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen.
- wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden.
- wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigerungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereiniger dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen. Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Für die ausgeschlossenen Flurstücke werden die mit dem Anordnungsbeschluss bzw. dem

1. Änderungsbeschluss verfügten Einschränkungen des Eigentums aufgehoben.

6. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten trägt gemäß § 104 FlurbG das Land Brandenburg.

Die Ausführungskosten trägt gemäß § 105 FlurbG die Teilnehmergemeinschaft.

7. Gründe

Gemäß § 7 Abs. 1 FlurbG ist das Verfahrensgebiet so zu begrenzen, dass der Zweck Bodenordnung möglichst vollkommen erreicht werden kann. Aus dem benachbarten BOV Freyenstein werden Flurstücke der Gemarkung Wulfersdorf zum BOV hinzugezogen, um eine bessere Arrondierung für die betroffenen Flurstückseigentümer zu erreichen. Darüber hinaus wird das Flurstück 112, Flur 110, Gemarkung Niemerlang wegen der Eintragung eines Wegerechtes zugezogen. Das Flurstück 73, Flur 3, Gemarkung Niemerlang ist bereits durch die Verfahrensabgrenzung für das Verfahrensgebiet vorgesehen und somit hinzuzuziehen.

Aus dem Verfahren entlassen werden Flurstücke aus der Gemarkung Wulfersdorf, da sie zur Ortslage Wulfersdorf gehören und für die Verfahrensbearbeitung nicht benötigt werden. Die weiteren Flurstücke sind überhängige Straßen- und Wegeflurstücke, die im Zuge der Herstellung der Verfahrensgrenze entstanden sind und für die weitere Bearbeitung nicht mehr benötigt werden.

8. Hinweis über die Erhebung personenbezogener Daten

Im Flurbereinigerungsverfahren werden personenbezogene Daten von Verfahrensbeteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) können auf der Internetseite

<https://elf.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Information-DSGVO-FBV-nach-FlurbG.pdf>

eingesehen werden. Alternativ sind die Informationen auch beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Str. 4 e, 16816 Neuruppin erhältlich.

9. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Str. 4 e, 16816 Neuruppin Widerspruch erhoben werden.

Neuruppin, den 10.08.2023

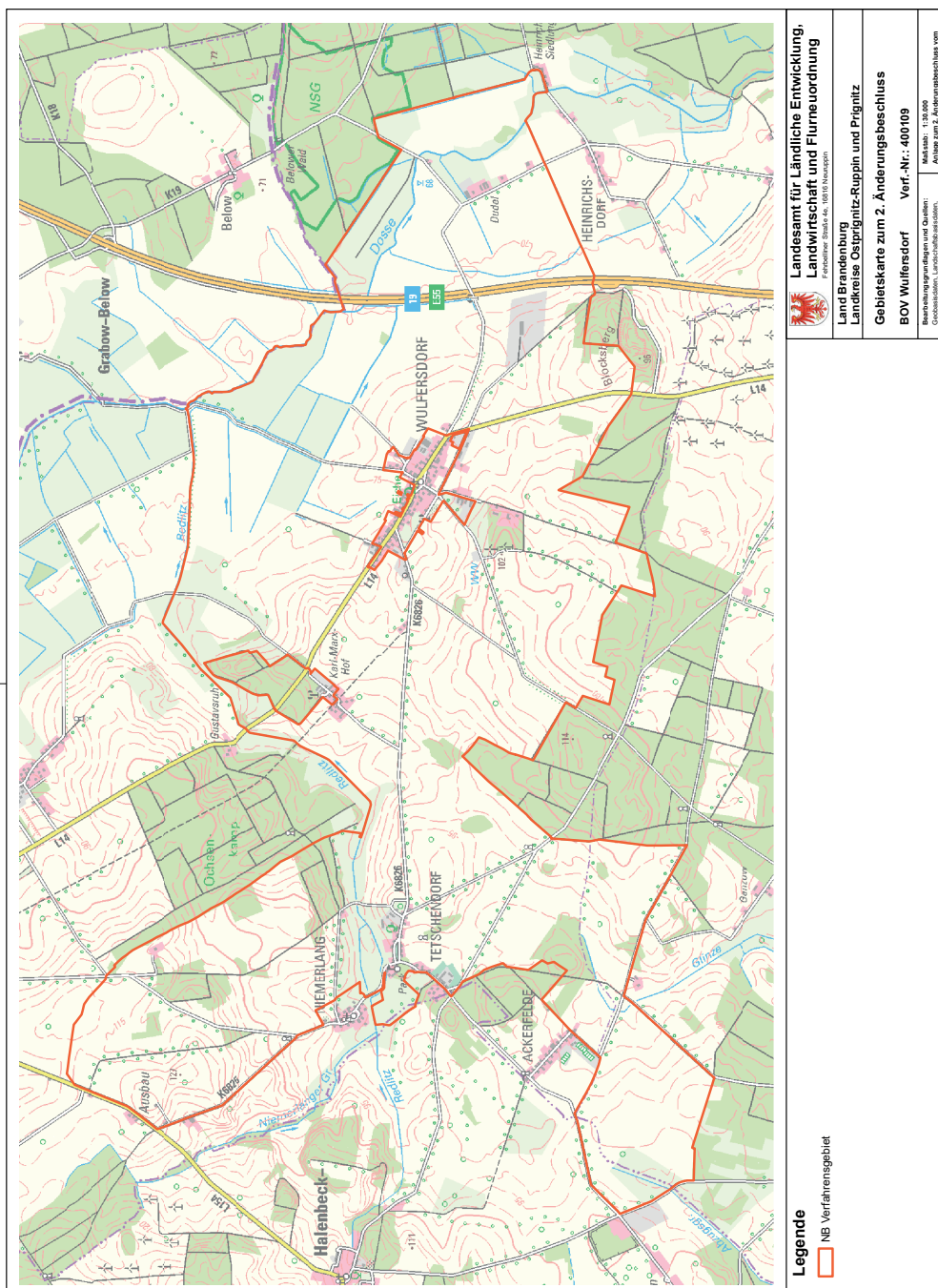
Im Auftrag

Bertram Allert

DS

Dieses Dokument wurde am 10.08.2023 durch Bertram Allert im elektronischen Dokumenten- und Vorgangsbearbeitungssystem VISkompakt des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Brandenburg schlussgezeichnet.

Anlage
Gebietskarte



Ende des amtlichen Teils

Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin

Herausgeber: Fontanestadt Neuruppin – Der Bürgermeister; Karl-Liebnecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin

Herstellung und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
 Wetzlarer Straße 54,
 14482 Potsdam, Telefon (03 31) 56 89 - 0

Verantwortlich für den Inhalt: Tobias Schäfer, Amtsleiter Hauptamt,
 Karl-Liebnecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin.

Es erscheint in einer Auflage von 3.000 Exemplaren und liegt im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus.